

DIE ARBEIT DER ANDEREN

Nochmals: Was war eine Residenz im späten Mittelalter?

Was ist eine Residenz? Lexika und Enzyklopädien sind sich einig. Der Brockhaus z.B. gibt folgende Antwort: „1) Wohnsitz eines Staatsoberhauptes, Fürsten oder hohen geistlichen Würdenträgers; 2) Hauptstadt eines Landes, das von einem Fürsten o.Ä. regiert wird (und in der er seinen Wohnsitz hat)“¹. Und schon in Zedlers Universallexikon steht zu lesen: „Residenz ist diejenige Stadt, in der ein Potentat oder Fürst sein Hoflager hält, daselbst auch die obern Collegia, als Regierung, Hofgericht, Cammer und andere, so die gemeinen Angelegenheiten des Landes zu besorgen haben, verbleiben“². Beiden Erläuterungen ist gemeinsam, daß sie sowohl auf den Wohnsitz als auch auf die Zentralverwaltung verweisen. Diesen recht klaren Erläuterungen zum Trotz gab es unter den Residenzenforschern einige Verwirrung (auf die zahlreichen Definitionsversuche wird unten genauer eingegangen). Eine Ursache hierfür liegt sicherlich in der Anwendung des Residenzbegriffs, der in der frühen Neuzeit geprägt wurde³, auch auf das Mittelalter. Eine andere Ursache liegt im Ansatz der Residenzenforschung selbst.

I.

Als Hans Patze, der Initiator der Residenzenforschung, das Großprojekt auf den Weg brachte, hatte er eine klare Vorstellung vom Untersuchungsgegenstand. Als Residenz bezeichnete er jene „Orte, in denen Landesherrn Behörden ausbilden, die ortsfest bleiben, die also auf Reisen dem Landesherrn nicht mehr folgen“⁴. Wie Zedler und Brockhaus rekurrierte Patze auf die ortsfesten Institutionen der Zentralverwaltung, im Unterschied zu diesen blendete er – und das ist entscheidend – die personale Anwesenheit des Fürsten aber völlig aus. Warum? Weil es ihm im wesentlichen um einen Prozeß ging, nämlich den Wandel von der – idealtypisch gegenübergestellten – Reiseherrschaft zur Ausbildung von ortsfesten Herrschaftsinstitutionen. Die Begriffsdefinition Patzes wurde von diesem Erkenntnisinteresse bestimmt. Werner Paravicini fand für die zu lösende Aufgabe andere, klarere Worte: Die Residenzenforschung habe zu klären, „wann, wie und weshalb diejenigen Orte entstanden, die im alten Reich und zum Teil noch heute in den verschiedenen Territorien und Ländern Deutschlands und des deutschen Sprachgebietes Hauptstädte heißen“⁵.

¹ Brockhaus. Die Enzyklopädie, Bd. 18, 20. Aufl., Leipzig/Mannheim 1996, S. 291.

² ZEDLER, Johann Heinrich: Großes vollständiges Universallexikon, Bd. 31, Graz 1961 (ND der Ausgabe Leipzig/Halle 1742), Sp. 717. Vgl. auch GERLICH, Alois: Art. „Residenz“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 930-933, und den Art. „Residenz“, in: GRIMM, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Bd. VIII, Leipzig 1893, Sp. 819.

³ PATZE, Hans/STREICH, Gerhard: Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118 (1982) S. 205-220, hier: bes. S. 209f. – AHRENS, Karl-Heinz: Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter, Frankfurt am Main u.a. 1990, S. 13-17.

⁴ PATZE/STREICH (wie Anm. 3), S. 209f. Ihm ist allerdings bewußt, daß dies keine eindeutige Definition ist, hält er doch abschließend fest, daß „der Begriff der landesherrlichen Residenz“ nicht „eindeutig zu definieren“ sei, ebd. S. 214. Vgl. NEITMANN, Klaus: Landesgeschichtsforschung im Zeichen der Teilung Deutschlands: Walter Schlesinger und Hans Patze. I. Teil: Hans Patze, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 47 (2001) S. 193-300, hier S. 272-274.

⁵ PATZE, Hans/PARAVICINI, Werner: Zusammenfassung, in: Fürstliche Residenzen im spätmittelalterlichen Europa, hg. von Hans PATZE, Sigmaringen 1991 (Vorträge und Forschungen, 36), S. 463-487, hier S. 463. – PATZE/STREICH (wie Anm. 3), S. 206ff. hatten bereits ausdrücklich die Hauptstadtproblematik einbezogen.

Eine erste Ausarbeitung der von Patze nur grob umrissenen Begriffsdefinition leistete Klaus Neitmann⁶. Nach der Prüfung des Verhältnisses einer Residenz zu Kunst und Kultur, zur Stadt und zu ortsfesten Zentralbehörden versuchte er, Merkmale zu bestimmen. Hierzu betrachtete Neitmann die „Phänomene“ Archiv, Grablege, Universität⁷. Ein Katalog von Definitionsmerkmalen zur Bestimmung einer Residenz ließ sich jedoch nicht gewinnen. Nach dem Scheitern dieses ersten Anlaufs versuchte Neitmann durch Beschwörung des „eher vorwissenschaftlichen Verständnisses von Hauptstadt und Residenz“ zum Erfolg zu gelangen. Auch dieses ‚vorwissenschaftliche Verständnis‘ war allerdings geprägt durch die Definition Hans Patzes, denn nicht der Wohnort eines Fürsten, sondern der Mittelpunkt des politischen Lebens wurde nun als Residenz verstanden. Daß die Anwesenheit des Fürsten das Entscheidende sein könnte, schloß Neitmann ausdrücklich aus. Er wies zwar auf die Bedeutung der mittellateinischen Wurzel des Begriffs hin, als *residentia* sei der Wohnsitz einer Person bezeichnet worden, allerdings ohne notwendigen Bezug zum fürstlich-staatlichen Bereich⁸, weshalb er diesen Gedanken nicht weiter verfolgte. Hier stellt sich die Frage, inwieweit der ‚fürstlich-staatliche Bereich‘ von der Person des Fürsten im Mittelalter überhaupt unabhängig sein konnte.

Im zweiten Anlauf gelangte Neitmann nun zu folgender Begriffsbestimmung: „Wenn ein Herrscher seine Reisen innerhalb eines Territoriums wesentlich einschränkt, wenn er eine dauerhafte Hofhaltung, verbunden mit Zentralbehörden, an einem Ort einrichtet und diesen Platz architektonisch ausgestaltet, wird man, alles zusammen als Einheit betrachtet, wohl von einer Residenz sprechen dürfen, ohne daß diesen Merkmalen damit Allgemeingültigkeit zugesprochen werden soll“⁹. Indirekt war nun also doch die dauerhafte Anwesenheit des Fürsten zur Sprache gekommen, denn was außer der häufigen persönlichen Präsenz sollte eine dauerhafte Hofhaltung rechtfertigen?

Zwei Dinge scheinen an den Ausführungen problematisch zu sein: zum einen der synonyme Gebrauch von „Residenz“ und „Hauptstadt“¹⁰, und zum anderen die Heranziehung der Akzidenzien zur Definition bei gleichzeitigem Ausschluß des Wesentlichen: der Anwesenheit des Herrschers. Akzeptierte man Neitmanns Definition, so wäre in zahlreichen Territorien während des gesamten Mittelalters keine Residenz festzumachen, da eine dauerhafte Hofhaltung nicht die Regel war.

Diese Diskrepanz zwischen Definition und Untersuchungsgegenstand spiegelt sich deutlich in den frühen Arbeiten der Residenzenforschung, die sich von den Vorgaben Patzes, denen Neitmann verpflichtet blieb, lösten. Karl-Heinz Ahrens definierte Residenz von vornherein über die fürstliche Anwesenheit: „Als Residenz betrachtet wird ein fürstlicher Herrschaftsmittelpunkt in einem weitgehend geschlossenen Territorium. [...] Der Residenzort tritt so im fürstlichen Itinerar als Ausgangs- und Endpunkt der herrscherlichen Reisen in einen klaren Kontrast zu bloßen Reisestationen“¹¹.

⁶ NEITMANN, Klaus: Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzenbildung, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hg. von Peter JOHANEK, Sigmaringen 1990 (Residenzenforschung, 1), S. 11-43.

⁷ NEITMANN (wie Anm. 6), S. 33.

⁸ NEITMANN (wie Anm. 6), S. 12. – Hierin folgt ihm CHRIST, Günter: Die Mainzer Erzbischöfe und Aschaffenburg. Überlegungen zum Residenzproblem, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 45 (1993) S 83-113, hier S. 87, der zu überraschenden Feststellung gelangt: „Von relativem, wenn auch nicht völlig zu vernachlässigendem Gewicht ist die Frage der persönlichen Präsenz des Landesregenten.“

⁹ NEITMANN (wie Anm. 6), S. 39.

¹⁰ NEITMANN (wie Anm. 6), z.B. S. 36. Nachdem er die Unmöglichkeit der Definition für eine Residenz aufgewiesen hat, findet sich in der Fußnote die Erläuterung, daß aufgrund der unterschiedlichen Hauptstadtqualitäten des Deutschen Reiches Peter Moraw bewußt auf eine einheitliche Definition von Hauptstadt verzichtet.

¹¹ AHRENS (wie Anm. 3), S. 13f.

Brigitte Streich stellte fest, daß man in Sachsen bis ins 16. Jahrhundert hinein der Terminologie der Reiseherrschaft verhaftet geblieben und eine Residenz nicht auszumachen sei. Gleichwohl rückte sie später von dieser engen Auslegung ab: „Residenzherrschaft ist ein hochproblematischer Begriff.“ Im engeren Sinne sei darunter „die hundertprozentige Ortsfestigkeit des Hofes“, d.h. der Organe der Zentralverwaltung zu verstehen. Weil es diese nicht gab, ermittelte Streich im folgenden Residenzen aufgrund des Itinerars¹².

Peter Moraw brachte als erster grundsätzliche Kritik vor und merkte bereits 1991 an, Neitmann habe den „Hintereingang“ gewählt, um sich dem Problem zu nähern¹³. Des Weiteren: Die Residenz habe sich nicht als das erwiesen, wonach Patze gesucht habe. Und schließlich: „Eigentlich hätte Patze von Hofforschung sprechen müssen“¹⁴. Die Residenzenforschung hat diese Kritik berücksichtigt und sich verstärkt der Erforschung des Hofes zugewandt¹⁵. Allerdings gab Moraw keine Definition einer Residenz; das Problem der ortsfesten Institutionalisierung der Zentralverwaltung wurde damit sekundär, und der Wandel von der Reise- zur Residenzenherrschaft geriet aus dem Blick.

Werner Paravicini und Hans Patze konnten die Einwände Moraws noch im gleichen Jahr entkräften, indem sie formulierten: „Im Laufe der Diskussionen hat sich herausgestellt, daß zwischen Hauptstadt im Sinne von permanentem Sitz ausgegliederter Institutionen und Residenz als dem Ort sporadischen oder längeren Aufenthalts des Fürsten zu unterscheiden ist“¹⁶. Damit wurde eine bedeutsame Differenzierung getroffen und das Begriffsgemenge zwischen Residenz als temporärem Aufenthaltsort des Fürsten und Hauptstadt als dem Sitz der vom Fürsten räumlich unabhängigen Verwaltungsinstitutionen, das aus Patzes erster programmatischen Begriffsbestimmung resultierte, aufgeklärt. Von dieser Unterscheidung, vor allem dem Begriff der Hauptstadt, wird unten nochmals die Rede sein.

Diese begrifflichen Vorgaben sind bisher in der Forschung erstaunlicherweise kaum berücksichtigt worden. Auch nach der Veröffentlichung dieser Erläuterung stellten sich die Residenzenforscher die Frage: Was untersuchen wir da eigentlich? Sie versuchten mehr oder weniger stark, die ursprünglichen begrifflichen Vorgaben Hans Patzes mit den von ihnen herausgearbeiteten Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen.

Dieter Kerber zog den Begriff des Herrschaftsmittelpunktes vor, da er den Gebrauch des Begriffes „Residenz“ für den von ihm gewählten Untersuchungszeitraum für problematisch hielt, zu deutlich hätten sich die Verhältnisse im Mittelalter von diesem mit neuzeitlichen Bedeutungsinhalten besetzten Begriff unterschieden¹⁷.

Johann Kolb gab einen Überblick über verschiedene Definitionsversuche bis Neitmann, anschließend gewann er durch Rekurs auf Max Weber folgende Definition: „Eine Residenz ist zu verstehen als Ort, an dem in quantitativ und qualitativ deutlich höherem Maße als an anderen Orten des Herrschaftsgebietes die mit der formalen Herrschaftsausübung verbundenen Funktionen – *selbst herrschen* und *Herrschaft verwalten lassen* – erfüllt werden“¹⁸. Diese

¹² STREICH, Brigitte: Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im Spätmittelalter, Köln/ u.a. 1989 (Mitteldeutsche Forschungen, 101), S. 1f., 248.

¹³ MORAW, Peter: Was war eine Residenz im deutschen Spätmittelalter? in: Zeitschrift für historische Forschung 18 (1991) S. 461-468, hier S. 465.

¹⁴ MORAW (wie Anm. 13), S. 461f.

¹⁵ Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1995 (Residenzenforschung, 5). – Höfe und Hofordnungen 1200-1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Stuttgart 1999 (Residenzenforschung, 10).

¹⁶ PATZE/PARAVICINI (wie Anm. 5), S. 467. - Vgl. KOLB, Johann: Heidelberg. Die Entstehung einer Residenz im 14. Jahrhundert, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 8), S. 25.

¹⁷ KERBER, Dieter: Herrschaftsmittelpunkte im Erzstift Trier. Hof und Residenz im späten Mittelalter, Sigmaringen 1995 (Residenzenforschung, 4), S. 12f.

¹⁸ KOLB (wie Anm. 16), S. 15-25, hier: S. 24.

recht allgemeine Definition zielte auf die Einbeziehung der ursprünglich mobilen und schließlich ortsfest gewordenen Elemente der Zentralverwaltung, vermutlich nicht auf die Sitze der Verwalter, z.B. Vögte und Schaffner, die allerdings dem Wortlaut nach alle in Residenzen lebten. Außerdem liegt, wie Kolb selbst erörterte, in der Unbestimmtheit der Formulierung „in deutlich höherem Maße“ eine Unschärfe.

Michael Scholz löste das Problem, daß einerseits als Residenz der Wohnort des Fürsten, andererseits aber die vom Wohnort unabhängige Verwaltung bezeichnet werden soll, in dem er mit seiner Definition der Residenz vor Neitmann zurückging und sich an Ahrens anlehnte. Die von Patze aufgeworfene Problemstellung wurde gleichwohl weiter berücksichtigt. Sie fand ihren Niederschlag im Begriff der Residenzenherrschaft. Scholz stellte klar, daß mit diesem Terminus nicht die Herrschaft von Residenzen aus, sondern die ortsfeste Herrschaft gemeint war¹⁹.

II.

Es ist offensichtlich: Von einer Residenz läßt sich – zumindest im Spätmittelalter – nicht sprechen, ohne den Hof und die Anwesenheit des Herrschers zu berücksichtigen. Wenn sich nun aber die Residenz über den Wohnsitz des Fürsten definierte, so bieten sich zwei Wege an, eine Residenz zu ermitteln. Zum einen über die Auswertung von Itineraren, zum anderen über die Untersuchung des fürstlichen Haushaltes. Im folgenden wird nur der letztere Weg begangen²⁰.

Auf Grundlage einer systematischen Untersuchung der in außergewöhnlicher Dichte überlieferten Rechnungsquellen des Hochstifts Basel, einer eher kleinen Territorialherrschaft, aus der Zeit Bischofs Johannes von Venningen (1458-1478)²¹, konnten in den bischöflichen Burgen bzw. Schlössern²² zwei unterschiedlichen Formen der Haushaltsführung festgestellt werden: Eigenhaushalt und Amtshaushalt.

Durch die häufige Anwesenheit des Bischofs und seines Hofes in Basel, Delsberg und Pruntrut entstanden dort besondere Bedürfnisse, auf die mit der Einrichtung eines Eigenhaushalts reagiert wurde. Nur hier hatten die Verwalter im Auftrag des Bischofs eine Hauswirtschaft zu führen; alle damit verbundenen Kosten, die Ausgaben für die Küche ebenso wie die Entlohnung des Hausgesindes, gingen zu Lasten des Bischofs.

In den übrigen Verwaltungseinheiten Zwingen, St. Ursitz, Birseck, Laufen und Biel fanden sich dagegen ganz andere Verhältnisse. Dort fiel die Führung der Hauswirtschaft in die eigenverantwortliche Zuständigkeit der Verwalter, sie wirkten gleichsam als spätmittelalterliche Subunternehmer und hatten für sich und ihre Hauswirtschaft aufzukommen. Diese zusätzliche Aufgabe wurde bei der Höhe ihres Lohnes berücksichtigt. Deshalb finden sich in den Territorialrechnungen²³ der genannten Wirtschaftseinheiten weder Ausgaben für das

¹⁹ SCHOLZ, Michael: Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Sigmaringen 1998 (Residenzenforschungen, 7), S. 27.

²⁰ Siehe zur Auswertung der Itinerare STREICH (wie Anm. 12), S. 248. Die Autorin gelangt z.B. zu dem Ergebnis, daß ein Ort, der im 14. Jahrhundert einen Anteil von 30% bzw. im 15. Jahrhundert von 50% am Itinerar des Landerherrn gehabt habe, als Residenz zu bezeichnen sei. Vgl. hierzu KERBER (wie Anm. 17), S. 177-198; KOLB (wie Anm. 16), S. 24, mit weiteren Überlegungen, und NEITMANN, Klaus: Der Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen – ein Residenzenherrscher unterwegs, Köln u.a. 1990 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, 30).

²¹ Grundlage der folgenden Ausführungen: HIRSCH, Volker: Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458-1478). Verwaltung und Kommunikation, Wirtschaftsführung und Konsum, Diss. Univ. Siegen 2002 (in Vorbereitung zum Druck), hier vor allem Kap. D: Wirtschaftsführung.

²² Der Begriff „Burg“ wird in den Quellen nicht verwendet. Erst als die Adelssitze die Wehrfunktion verloren, erhielt der Begriff „Schloß“ die heutige Bedeutung. Die Amtssitze der Vögte und Schaffner werden in der Regel als „Schloß“ bezeichnet, siehe HIRSCH (wie Anm. 21), S. 255, Anm. 4 mit weiterer Lit.

²³ Zum Begriff siehe JANSSEN, Wilhelm: Die kurkölnischen Territorialrechnungen des Mittelalters, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 6 (1980) S. 97-115, hier S. 97. Zu den Territorialrechnungen des

Hausgesinde, noch für Nahrungsmittel zur Bestreitung der Lebensführung des Schloßpersonals. Der Bischof hatte lediglich für die Unterhaltung der Bausubstanz und zumindest für einen Teil des Inventars aufzukommen. Außerdem mußte er für die Verpflegung der Fronleistenden und der von ihm beauftragten Boten, Wächter und Handwerker dem Verwalter eine Pauschale erstatten, ebenso für die Mahlzeiten, die er selbst aus der Küche des Verwalters erhielt, und die während der Aufenthalte verbrauchten Naturalien. Er war sozusagen im eigenen Haus zu Gast. Daß die verschiedenen Formen der Bewirtschaftung ganz bewußt eingesetzt wurden, zeigt die Entwicklung Pruntruts vom Amts- zum Eigenhaushalt. Nachdem 1461 die Herrschaft aus württembergischer Pfandschaft zurückgekauft worden war, hat man dort zunächst noch einen Amtshaushalt geführt, erst ab 1468 ist nach umfangreichen Bauarbeiten ein Eigenhaushalt nachweisbar.

Bei den beiden kurz umrissenen Formen der Haushaltsführung handelt es sich um keine Besonderheit des Hochstifts Basel, sie lassen sich z.B. auch in der Herrschaft Breuberg nachweisen. Im Rechnungsjahr 1411/12 fanden sich hier noch die typischen Merkmale eines Amtshaushaltes: Der Getreideverbrauch und Nahrungsmittelkäufe wurden für jeden einzelnen Besuch des Grafen verzeichnet und die Mahlzeiten der Besucher dem Herrn in Rechnung gestellt. Den Lohn für den Koch sucht man dagegen in der Rechnung vergebens²⁴. Anders 1464/65: Nun wurden die einzelnen Nahrungsmittelkäufe abgerechnet und der Metzger für die Schlachtung des Viehs entlohnt; das Konto der Mahlzeiten und Imbisse ist verschwunden, statt dessen findet sich die Entlohnung des Hausgesindes, zu dem auch ein Koch gehörte. Die ebenfalls erhaltene Rechnung des Jahres 1477/78 weist die gleichen Merkmale eines Eigenhaushalts auf²⁵. Trotz einer großen Überlieferungslücke läßt sich der Wandel vom Amts- zum Eigenhaushalt recht genau datieren. Die Dienstanweisung Graf Michaels I. für das Hausgesinde auf Breuberg, die aus den Jahren 1428/30 stammt²⁶, ist ein deutlicher Beleg dafür, daß dieser hier einen neuen Haushalt begründete, der von Wilhelm I., Sohn Michaels, der mit seiner Frau auf dem Breuberg eine von zwei Wohnstätten unterhielt, beibehalten wurde²⁷. Zu den Hintergründen dieses Wechsels der Wirtschaftsform sei angemerkt, daß Graf Johann I. von Wertheim durch das Statut von 1398²⁸ den Besitz zwischen seinen Söhnen aus erster (Johann II.) und zweiter Ehe (Michael I.), der erst zwei Jahre nach dem Erlaß des Statuts geboren werden sollte, geteilt hatte. Nach Ende des Vormundschaftsverhältnisses 1418 hatte Graf Michael seinen Wohnsitz zunächst noch nicht auf dem Breuberg genommen – wahr-

Hochstifts Basel Amtsrechnungen des Bistums Basel im späten Mittelalter – Die Jahre 1470 – 1472/73, hg. von Bernd FUHRMANN, St. Katharinen 1998 (Sachüberlieferung und Geschichte, 24). – DERS.: *doch wils min gneger heren nit, so wil ich sy wider nemen*. Anmerkungen zu Territorium, Verwaltung und Wirtschaftsführung im Bistum Basel gegen Ende des Mittelalters, in: *Scripta Mercaturae* 33 (1999) S. 1-45 mit umfangreichen Literaturangaben. – HIRSCH, Volker: Zur Wirtschaftsführung im Territorium des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458-1478), in: *Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, hg. von Harm von SEGGERN und Gerhard FOUQUET, Ubstadt-Weiher 2000 (Pforzheimer Gespräche, 1), S. 99-119.

²⁴ WACKERFUSS, Winfried: Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Odenwaldes im 15. Jahrhundert. Die ältesten Rechnungen für die Grafen von Wertheim in der Herrschaft Breuberg (1409-1484), Breuberg/Neustadt 1991, S. 196-209, bes. S. 200 und 204f. – Noch 1426/27 wurde die Anwesenheit des Grafen und des Kochs einzeln abgerechnet, siehe ebd. S. 302f. und 307. Aus den folgenden Jahren sind nur noch Fragmente überliefert, die keine Aussage ermöglichen.

²⁵ WACKERFUSS (wie Anm. 24), S. 315-357, bes. S. 324, 333 und 335, vgl. S. 372.

²⁶ WACKERFUSS (wie Anm. 24), S. 390ff., bes. S. 404 mit der Aufzählung des Hausgesindes: Hauskoch, Küchenknabe, Bäcker, Stubenheizer etc.

²⁷ WACKERFUSS (wie Anm. 24), S. 28.

²⁸ Siehe die Edition des Statuts bei ASCHBACH, Joseph: *Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamme im Jahre 1556*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1843, hier Bd. 2, S. 163-168. Vgl. hierzu auch SPIESS, Karl-Heinz: *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts*, Stuttgart 1993 (*Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte*, 111), S. 267-270.

scheinlich weil er in den 1420er Jahren in Diensten des Mainzer Erzbischofs stand und somit Mitglied des Hofes war, so daß sich die Unterhaltung einer eigenen, dauerhaften Residenz nicht lohnte²⁹.

Auch wenn die Unterscheidung von Eigen- und Amtshaushalten somit auf zwei Territorialherrschaften des 15. Jahrhunderts angewendet werden kann, so ist dennoch die Frage, ob zumindest für das späte Mittelalter die Wirtschaftsform des Eigenhaushaltes als sicheres Merkmal einer Residenz anzusehen ist, zu verneinen. Denn die Einrichtung eines Eigenhaushaltes konnte, so ist zumindest zu vermuten, nicht nur durch die regelmäßige Anwesenheit des Herrschers bedingt sein, sondern auch durch eine größere Zahl an Hausgesinde. Auf eine knappe Formel gebracht: Jede Residenz verfügte über einen Eigenhaushalt, aber nicht jeder Eigenhaushalt ist Beleg für eine Residenz.

III.

Im Gegensatz zu den häufig rezipierten Darlegungen Neitmanns kann abschließend festgehalten werden, daß sich im gesamten Mittelalter eine Residenz über die Anwesenheit des Herrschers bzw. der Herrscherin definierte. Als zwingend notwendige Voraussetzung ist die Einrichtung eines Eigenhaushaltes zu sehen, eines ortsfesten Haushaltes, der den mobilen Hof in Zeiten seiner Anwesenheit unterstützte. Mit anderen Worten: Als Residenz im engeren Sinne ist ein dauerhafter herrschaftlicher Haushalt zu bezeichnen. Hierfür ist keine Voraussetzung, daß der Potentat seine Reisetätigkeit einstellte. Auch sind mehrere Residenzen innerhalb eines Territoriums durchaus denkbar. Des weiteren: Nur an bevorzugten Aufenthaltsorten des Herrschers bestand überhaupt die Chance, daß sich das Personal der Zentralverwaltung von der räumlichen Bindung an den Herrscher lösen und in einer ortsfesten Institution zusammengefaßt werden konnte. Kam es zu diesem Prozeß der Seßhaftwerdung, so ist das Endprodukt lediglich als Folgeerscheinung, nicht aber als Merkmal einer Residenz anzusehen. Sollten sich die Verwaltungseinrichtungen unabhängig von der Anwesenheit des Herrschers und seiner Residenz an einem Ort etablieren, so ist m.E. von einer Hauptstadt zu sprechen. Dies ist der Abschluß jenes Wandels, dessen Erforschung Hans Patze im Sinn hatte.

Es sei daran erinnert, daß die diesem Fazit zugrundeliegende begriffliche Vorgabe seit 1991 in gedruckter Form vorliegt und mit dem üblichen Sprachgebrauch in Einklang steht; die eingangs angeführten zwei Bedeutungen des Begriffes werden lediglich differenziert gebraucht, um historischen Wandel genau bezeichnen zu können. Um so erstaunlicher ist, daß diese Vorgaben in den bisherigen Arbeiten zur Residenzenforschung kaum berücksichtigt wurde. Die Residenzen-Kommission hat jedoch in der jüngst vorgestellten Konzeption für den zweiten Band des Handbuchs „Fürstliche Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich“ diese Unterscheidung erneut aufgegriffen³⁰.

Allerdings sind, auch wenn „Hauptstadt“ als Gegenpol für die Untersuchung der Residenzen zunächst hilfreich ist, an dieser Stelle Bedenken gegenüber der Tauglichkeit des Hauptstadtbegriffes vorzubringen. Zwar ist „Hauptstadt“ als Quellenbegriff seit dem hohen Mittelalter bezeugt, als solche wurden jedoch verschiedenste Stadttypen bezeichnet³¹. Der Begriff bildet, so Gerhard Fouquet, „im Gewand des Immergleichen Wandel ab“³². Im Sinne einer

²⁹ WACKERFUSS (wie Anm. 24), S. 17-22. – ASCHBACH (wie Anm. 28), Bd. 1, S. 260ff.

³⁰ Siehe MRK 12,1 (2002) S. 14.

³¹ Auch der Bedeutungsgehalt des Begriffes Hauptstadt war zeitlichem Wandel unterworfen, siehe ENGEL, Evamaria/LAMPRECHT, Karen: Hauptstadt – Residenz – Residenzstadt – Metropole – Zentraler Ort. Probleme ihrer Definition und Charakterisierung, in: Metropolen im Wandel. Zentralität in Ostmitteleuropa an der Wende von Mittelalter zu Neuzeit, hg. von Evamaria ENGEL, Karen LAMPRECHT und Hanna NOGOSSEK, Berlin 1995 (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, 5), S. 12-19.

³² FOUQUET, Gerhard: Art. „Hauptorte – Metropolen – Haupt- und Residenzstädte im Reich (13. - beginnendes 17. Jahrhundert)“, demnächst in: Fürstliche Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, im Auftrag der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu

genauen begrifflichen Fassung des historischen Wandels sollte daher von einer „Haupt- und Residenzstadt“³³ gesprochen werden. Der Begriff der Hauptstadt suggeriert einen Grad an Modernität, der nicht vorhanden war. Es hatten, wie Fouquet betont, angesichts „der unbrochenen Bedeutungskontinuität von Herr und Hof die frühneuzeitlichen Reichsfürstentümer ihr Zentrum weniger in den Haupt- und Residenzstädten als in den Höfen, die in den Städten lediglich ein urbanes Gehäuse mit logistischen Funktionen fanden“³⁴. Diesem Sachverhalt scheint der Begriff der „Haupt- und Residenzstadt“ angemessener zu sein.

*Volker Hirsch, Siegen**

Göttingen hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFER, 2 Bde., Stuttgart 2003 (Residenzenforschung) (in Vorbereitung im Druck), hier S. 1 des Manuskripts. Ich danke herzlich Herrn Prof. Fouquet, Kiel, der mir das Manuskript zu Verfügung gestellt hat.

³³ ENGEL/LAMPRECHT (wie Anm. 31), S. 22-24 zu diesem Stadttyp der frühen Neuzeit.

³⁴ FOUQUET (wie Anm. 32), S. 3.

* Dr. Volker Hirsch, Arndtstr. 17, D-57072 Siegen.